



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Sammeltransportzellen der Justizvollzugsanstalt

Stuttgart

Besuch vom 19. Juli 2017

Az.: 231-BW/2/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Doppelbelegung von Hafträumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich.....	3
II	Haftraumgröße.....	3
III	Allgemeiner Zustand der Sammeltransportzellen.....	4
IV	Duschen.....	4
V	Besuchszeiten.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 19. Juli 2017 die Justizvollzugsanstalt Stuttgart. Sie ist zuständig für Männer im geschlossenen Vollzug mit Freiheitsstrafen, in Untersuchungshaft oder im Strafarrest sowie für junge Untersuchungsgefangene und weibliche Gefangene zum Zwecke des Sammeltransportes. Die Belegungsfähigkeit liegt aktuell bei 514 Gefangenen. Die Justizvollzugsanstalt war zum Zeitpunkt des Besuchs mit insgesamt 709 Gefangenen deutlich überbelegt. Zurzeit werden Neubauten errichtet, die Anfang des Jahres 2018 fertig gestellt sein sollen. Hierbei werden 684 neue Haftzellen entstehen.

Anlass des Besuchs war der Hinweis aus einer anderen Justizvollzugsanstalt in Baden-Württemberg, dass die Sammeltransportzellen der Justizvollzugsanstalt Stuttgart in einem desolaten Zustand seien, sodass vereinzelt Trauma-Sitzungen abgehalten werden mussten, um das dort Erlebte zu verarbeiten.

Sammeltransportzellen dienen der kurzzeitigen Unterbringung Gefangener von durchschnittlich zehn Tagen bis die erstmalige Aufnahme oder der Wechsel in eine andere Justizvollzugsanstalt erfolgt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an. Sie traf gegen 10:00 Uhr in der Anstalt ein. Die Besuchsdelegation erläuterte den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den Zugangsbereich und die Sammeltransportzellen.

Sie führte Gespräche mit Gefangenen und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Als die Besuchsdelegation eintraf, fand die wöchentliche Konferenz zur Suizidprophylaxe mit der Anstaltsleitung, dem psychologischen Dienst, dem Sozialdienst, dem Beauftragten für gefährliche Gefangene, dem zuständigen Bereichsdienstleiter, dem Sicherheitsbeauftragten und dem Sicherheitsdienst statt. Hierbei wurde das aktuelle Verhalten aller im Rahmen eines Screening-Verfahrens als suizidgefährdet eingestufte Personen durchgesprochen. Es wurden einzelfallbezogene Möglichkeiten eruiert, den psychischen Zustand der Betroffenen zu stabilisieren. Diese erhöhte Aufmerksamkeit scheint angesichts dessen, dass sich in diesem Jahr bereits zwei Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart das Leben nahmen, wichtig und angemessen.

Zu begrüßen ist, dass bei akuter Suizidgefahr die Verlegung Betroffener in ein Krankenhaus ohne weiteres möglich ist. Die Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhaus und der Justizvollzugsanstalt funktioniere laut Anstaltsleitung gut.

Positiv hervorzuheben sind ferner die Bemühungen der Justizvollzugsanstalt, den Ablauf des Zugangs mit Hilfe eines Fragebogens zu standardisieren.

C Feststellungen und Empfehlungen

In den Sammeltransportzellen bzw. der Zugangsabteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart werden die Personen in der Regel die ersten sieben bis zehn Tage ihrer Haftzeit untergebracht. Es ist zu betonen, dass die ersten Tage in Haft für Betroffene ohne Hafterfahrung mit die schwerste Zeit hinsichtlich der psychischen Belastung sind.

I Doppelbelegung von Hafträumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich

Die Justizvollzugsanstalt Stuttgart belegt nach eigenen Aussagen eine Vielzahl von Hafträumen mit mehreren Gefangenen, obwohl sie nicht über eine baulich vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Eine besichtigte Zelle in der Zugangsabteilung, die mit vier Personen belegt war, verfügte lediglich über eine halbhohe Schamwand. Nach Aussage der Anstaltsleitung erfolge eine Mehrfachbelegung nur mit Einverständnis der Betroffenen.

Die Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verstößt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Menschenwürde.¹ Hierbei ist es unerheblich, ob Gefangene einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben, da das Grundrecht der Menschenwürde kein disponibles Rechtsgut ist, auf das man verzichten könnte.²

Hafträume sind nur dann mehrfach zu belegen, wenn die Toilette baulich vollständig abgetrennt und gesondert entlüftet ist. Die aktuelle Belegungssituation ist dringend einzustellen.

II Haftraumgröße

Eine der besichtigten Sammeltransportzellen, die mit vier Personen belegt war, wies eine Grundfläche von knapp 17 qm inklusive des Sanitärbereichs auf. Die vier Gefangenen sind, abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Stunde des Hofgangs, 23 Stunden in den Zellen eingeschlossen.

¹ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

² BVerfG, Urteil vom 17. Oktober 2000, Az: 2 WD 12/00; Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

Ein zu kleiner Haftraum in Verbindung mit begrenzten Aufschlusszeiten führt zu beengenden Lebensbedingungen, die in die Menschenwürde der betroffenen Personen eingreifen. Das Bundesverfassungsgericht geht bezüglich der Haftraumgröße im geschlossenen Vollzug von einem Richtwert von 16 m³ Luftraum und 6 bis 7 qm Grundfläche pro untergebrachten Gefangenen aus.³

Aus Sicht der Nationalen Stelle muss für eine menschenwürdige Unterbringung ein Einzelhaft-raum mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

III Allgemeiner Zustand der Sammeltransportzellen

Es handelt sich bei den Sammeltransportzellen um unzureichend isolierte Hafträume, sodass im Hochsommer und im Winter die jeweiligen Wetterbedingungen deutlich zu spüren sind. Hinzu kommt, dass für die dort untergebrachten Personen lediglich am Dienstag und am Donnerstag die Möglichkeit besteht zu duschen. Die restlichen Tage der Woche steht allen Gefangenen gemeinsam lediglich ein sehr kleines Waschbecken für ihre Körperpflege und das Abspülen von Geschirr zur Verfügung. Eine besichtigte, von vier Personen bewohnte Zelle war insbesondere im Sanitärbereich stark verschmutzt.

Zudem berichtete die Anstaltsleitung, dass unter den Frauen, die in der Sammeltransportzelle untergebracht waren, Tuberkulose ausgebrochen war und sie daher vorübergehend in einen anderen Bereich verlegt wurden.

Es wird empfohlen, Maßnahmen gegen extreme Hitze oder Kälte in den Zellen zu ergreifen. Dies gilt ganz besonders dann, wenn sich dort schwangere Frauen oder kranke Personen aufhalten sollen. Ferner sollten die mehrfachbelegten Zellen häufiger gereinigt werden, um Infektionskrankheiten zu vermeiden.

IV Duschen

Gefangene, die in Sammeltransportzellen bzw. der Zugangsabteilung untergebracht sind, können lediglich am Dienstag und am Donnerstag duschen.

Die vorhandenen Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände oder sonstige die Intimsphäre wahrende Vorkehrungen. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, müssen die Möglichkeit haben, beim Duschen durch baulich angebrachte Sichtschutze den Schambereich zu verdecken oder alleine duschen zu können.

Es sollte mindestens jeden zweiten Tag die Möglichkeit bestehen zu duschen. Es wird zudem empfohlen, Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre zu ergreifen.

V Besuchszeiten

Aus der Übersicht der Besuchszeiten der Justizvollzugsanstalt Stuttgart geht hervor, dass sich diese auf vormittags und nachmittags bis 15:25 Uhr bzw. mittwochs bis 16:25 Uhr beschränken. Eine Besuchsmöglichkeit am späten Nachmittag sowie am Wochenende ist nicht gegeben.

³ BVerfG, 13. November 2007, 2 BvR 2201/05, juris Rn. 16.

Eine solche Besuchsregelung wird der Forderung der Justizvollzugsgesetzbücher des Landes Baden-Württemberg nicht gerecht. Hier heißt es: „Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen erwartet werden kann, wird gefördert.“, vgl. „§ 19 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB III und § 12 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB II.

Insbesondere für Besucher mit zeitaufwändiger Anreise, für berufstätige Angehörige und schulpflichtige Kinder der Gefangenen können die festgelegten Besuchszeiten hohe Hürden für einen Besuch darstellen.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten für die Ausweitung der Besuchszeiten zu prüfen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Justizministerium Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 9. November 2017